**Samtgemeinde Oderwald** **22. Oktober 2026**
**Der Samtgemeindebürgermeister**

**Fachbereich: SGB**
**Fachbereichsleiter:**

**Drucksache-Nr.: SG-XII/008/2026**

## Wahl von zwei stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen bzw. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeistern gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG.

**Beratungsfolge:**

| Gremium | am | TOP | Status |
|---|---|---|---|
| Rat der Samtgemeinde Oderwald | 04.11.2026 | | öffentlich |

**Finanzielle Auswirkungen:**

| | | |
|---|---|---|
| Produktsachkonto: | Ergebnishaushalt | Finanzhaushalt |
| Mittel stehen zur Verfügung: | ja/nein | |
| Gesamtausgaben: | | |
| Jährliche Folgekosten: | | |
| Jährliche Abschreibungen: | | |

**Sachverhalt:**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Diese vertreten die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten insbesondere bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie bei der Verpflichtung der Abgeordneten und deren Pflichtenbelehrung. Für Samtgemeinden lautet die gesetzliche Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ bzw. „stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“.

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 81 Abs. 2 NKomVG sind von der allgemeinen Stellvertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG zu unterscheiden. Die Stellvertretung nach Absatz 2 betrifft die dort ausdrücklich genannten Aufgaben. Für die nicht von Absatz 2 erfassten Fälle besteht eine allgemeine Stellvertretung nach § 81 Abs. 3 NKomVG.

Für die Wahlperiode 2026–2031 sollen zwei gleichberechtige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt werden. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses.

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Oderwald wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG für die Wahlperiode 2026–2031 zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters.**

gez. Lohmann

Anlagen: Keine